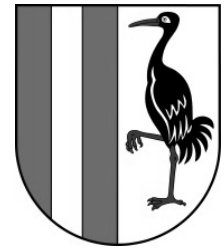


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Der Kreistag hat gemäß

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in der jeweils aktuellen Fassung,

folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage- Nr.:	Bekanntma- chung im Amts- blatt	Inkrafttre- ten:
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)	25.09.2024	01/037/24	Nr. 18 vom 27.09.2024	01.01.2025

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

§ 1

Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Pauschalgebühr nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 3, die Bestandteile dieser Satzung ist. Die Pauschalgebühr beträgt jährlich 19,32 Euro (monatlich 1,61 Euro) pro Person bzw. EGW.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Pauschalgebühr nach Abs. 1 eine Behälterpauschale nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben. Sie beträgt:

Volumen	Behälterpauschale
80-Liter-Restabfallbehälter	56,28 Euro/Jahr (4,69 Euro/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	84,36 Euro/Jahr (7,03 Euro/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	168,84 Euro/Jahr (14,07 Euro/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	773,88 Euro/Jahr (64,49 Euro/Monat)

- (3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	4,66
120-Liter-Restabfallbehälter	7,00
240-Liter-Restabfallbehälter	14,00
1.100-Liter-Restabfallbehälter	64,17

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gemäß § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen). Eine gebührenpflichtige Leerung liegt auch dann vor, wenn der Restabfallbehälter aufgrund eingefrorener, gestopfter oder sperriger Abfälle nicht vollständig geleert werden konnte.

- (4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	2,13
120-Liter-Biotonne	3,20

Auf die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (gem. § 5 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) wird hingewiesen.

- (5) Für jeden Zusatz-Bioabfallbehälter wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,72 Euro jährlich. Zusatz-Bioabfallbehälter sind solche, die über die nach § 25 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung vorgeschriebene Mindestkapazität hinausgehend gestellt werden.
- (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. Ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 24,00 Euro je Abfallbehälter erhoben
- (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 Euro pro Sack erhoben.
- (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter umtauschen, wenn der Abfallbehälter nicht mehr funktionstüchtig ist oder das Behältervolumen dem Bedarf angepasst werden soll, ohne dass eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 24,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (max. 40 l oder max. 40 kg) wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 21,00 Euro/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (12) Für die Einsammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 LAbfG LSA), sowie für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 7,00 Euro/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten verbotswidrig abgelagerten Abfalls im Übrigen beträgt 174,00 Euro/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Gebühren. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 4 KrWG wird eine Gebühr i. H. v. 317,15 Euro/Kfz erhoben.

- (14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80 - 120-Liter-Behälter	49,00 Euro/Vorgang
240-Liter-Behälter	56,50 Euro/Vorgang
1.100-Liter-Behälter	246,50 Euro/Vorgang

- (15) Für die Leerung von Abfallbehältern für Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen, die entgegen der Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, betragen die Gebühren je Leerung (Sonderleerung) und geleertem Behälter.

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Behälter	16,66
120-Liter-Behälter	19,00
240-Liter-Behälter	26,00
1.100-Liter-Behälter	88,17

Sonderleerungen fehl befüllter Behälter zählen für die Erreichung des Mindestentleerungsvolumens nicht mit.

§ 3

Gebühren bei Wertstoffhöfen

Für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls bzw., wie in Anlage 2 entsprechend geregelt, pro Stück erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, die Gebühr für Sonderleerung, die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingGG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter bzw. der Eigentümer. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe bzw. für die anteilige Zahl an Pflichtentleerungen - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen der Bemessungsgrundlagen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).
- (2) Die Leerungsgebühr Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen entsteht mit jeder über die Pflichtentleerungen hinausgehend in Anspruch genommenen Entleerung. Die Leerungsgebühr Bioabfall entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung. Die Gebühr für Sonderleerung gem. § 2 Abs. 15 entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.
- (4) Die Gestellungsgebühr und die Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entstehen mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.
- (5) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von widerrechtlich abgestellten Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.

- (9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Wertstoffhöfen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (10) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung verbotswidrig entsorgter Abfälle nach § 2 Abs. 12 entstehen mit der Einsammlung, bei Selbstanlieferung durch den Grundstückseigentümer mit der Annahme der Abfälle.
- (11) Die Behälterverlustgebühr entsteht mit der Gestellung eines neuen Behälters.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren (Vorauszahlungen für das laufende Jahr) werden je zur Hälfte des Jahresbetrags mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag können die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalender in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (3) Unterjährige Veränderungen der Pauschalgebühr gem. § 2 Abs. 1, die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall sowie die Gebühr für Sonderleerung gem. § 2 Abs. 15 werden durch Bescheid bzw. Abrechnungsgebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (5) Die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung, die Umtauschgebühr und die Behälterverlustgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 dieser Satzung hinausgehen sowie die Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 sind bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen (auch von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 12) an den Wertstoffhöfen, mit der Annahme fällig.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12, wenn diese vom Landkreis eingesammelt werden.
- (8) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(10) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Pauschalgebühr insbesondere zu:

- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.
- (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.
- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt
 - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Modellversuche

Soweit sich Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.

§ 11

Inkrafttreten

Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form mit ein.
Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 3 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 26 vom 23.12.2022 veröffentlichte Abfallgebührensatzung.

Burg, den 26. September 2024

Dr. Burchhardt

Anlagen:

- Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfälle
- Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung an Wertstoffhöfen
- Anlage 3: Einwohnergleichwerte

Anlage 1

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

Lfd. Nr.	AVV-AS	Bezeichnung	Gebühr (Euro/kg)
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Leeremballagen)	1,63
2	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind – Spraydosen und Aerosole	2,68
3	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,46
4	16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) sowie Gase in Druckbehältern	8,77
5	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	8,77
6	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,01
7	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,01
8	16 06 01*	Bleibatterien	1,15
9	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2,76
10	20 01 13*	Lösemittel	2,12
11	20 01 14*	Säuren	2,28
12	20 01 15*	Laugen	2,28
13	20 01 17*	Fotochemikalien	2,28
14	20 01 19*	Pestizide	3,75
15	20 01 21*	Quecksilberhaltige Abfälle	18,03
16	20 01 26*	Öle und Fette	2,12
17	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,63
18	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,76
19	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	2,76
20	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	3,41
21	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	1,15

Anlage 2

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	Art		Euro/m ³	Bemerkung
	Verpackungsabfall			
1.1	Pappe und Papier		frei	
1.2	Verpackung – gemischt und/oder verschmutzt		18,00	
	Altreifen			
2.2a	Altreifen <= 17“ PKW		4,00	pro Stück
2.2b	Altreifen > 18“ PKW		8,00	pro Stück
2.3	Altreifen > 18“ Traktor / LKW		32,00	pro Stück
	Bau- und Abbruchabfälle			
2.4	Beton: Gasbeton		18,00	
2.5	Gemisch aus Beton, Fliesen, Keramik		40,00	
2.6	Altholz I - III (unbehandelt)		16,00	
2.7	Kunststoffe (Bauabfall)		28,00	
2.8	Altholz IV (behandelt)		20,00	
2.9	Bitumengemische		337,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe*		242,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe* faserhaltig		400,00	
2.11	Dämmmaterial, z. B. Glas-/Steinwolle*		42,00	
2.12	Dämmmaterial, z. B. HWL-Platten		99,00	
2.13	Asbestplatte (max. 0,9 m x 2,0 m)*		7,00	pro Stück
2.14	Asbesthaltige Baustoffe*		125,00	
2.15	Baustoffe auf Gipsbasis		36,00	
2.16	gemischte Bau- und Abbruchabfälle		28,00	
	Behandelte Abfälle			

3.1	Sieb- und Rechenrückstände		44,00	
3.2	Sonstige Abfälle aus mechanischer Behandlung		44,00	
	Siedlungsabfälle			
4.1	Getrennt erfasste Kunststoffe		27,00	
4.2	Metall		frei	
4.3	Grünabfälle bis Freimenge (3 m ³)		frei	
4.3	Grünabfälle (nicht angeschlossen) und über Freimenge (> 3 m ³)		11,00	
4.4	gemischte Siedlungsabfälle		27,00	
4.5	Marktabfälle		34,00	
4.6	Sperrmüll bis Freimenge (5 m ³)		frei	
4.7	Sperrmüll über Freimenge (>5 m ³)		21,00	
4.8	Siedlungsabfälle (anderweitig nicht genannt)		35,00	
	Sonstige Abfälle			
5.1	Elektroaltgeräte		frei	
5.2	Gerätealtbatterien		frei	
	Verkauf Bigbag			
6.1	Bigbag Mineral-/Dämmwolle (PP-Gewebe, 1 m ³ , 90 x 90 x 120 cm)		5,00	pro Stück
6.2	Bigbag Asbesthaltige Baustoffe (PP-Gewebe, Plattensack, 260 x 125 x 30 cm)		16,25	pro Stück

* gefährliche Abfälle

Anlage 3: Einwohnergleichwerte

Es gelten die folgenden Einwohnergleichwerte (EGW):

Nr.	Gewerbe/Institution	Bemessungsgröße	Resultierende Einwohnergleichwerte
1.	Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen	je Beschäftigtem	0,2 EGW
2.	Landwirtschaftliche Betriebe	je Beschäftigtem	0,15 EGW
3.	Schulen	je Person	0,1 EGW
4.	Kasernen	je Person (Soldat und Beschäftigte)	0,3 EGW
5.	Kindertagesstätten	je Person	0,1 EGW
6.	Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25 EGW
7.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	0,5 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
8.	Pflegeheime, JVA	je Bett	1 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
9.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Gartengrundstücke, Wochenendhäuser)	je Bungalow	1 EGW
10.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (ohne Beschäftigte)	je Einrichtung	1 EGW
11.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (mit Beschäftigten)	je Beschäftigtem	0,2 EGW
12.	Campingplätze	je Stellplatz	0,3 EGW
13.	Tageskliniken und Tagespflegeeinrichtungen (ohne stationäre Unterbringung)	je Person	0,25 EGW
		je Beschäftigtem	0,3 EGW

- a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- b. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.
- c. Falls Fälle nicht exakt den vorstehend geregelten zuzuordnen sind, werden Bemessungsgrößen und EGW des Gewerbes/der Institution zugrunde gelegt, die dem Fall am ehesten vergleichbar sind.